

Bedeutet der Fall "Zürcher Wald-Stadt" ein Zeichen zur Umkehr

Autor(en): **Notter, Ferdinand**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **66 (1971)**

Heft 4-de

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Fall aus Graubünden: solche «Zersiedlung» eines Feriengebiets ist durch allzu freie Streubebauung möglich geworden. Eine Verbesserung der Verhältnisse ist hier auf der Lenzerheide vorläufig nicht zu erwarten, nachdem die Stimmberechtigten das neue Gemeindebaugesetz verworfen haben.

fung vorgenommene, von der ENHK unterstützte Interpretation von Artikel 2 und 3 BGNH bei der Bundesverwaltung selbst aus verschiedenen Gründen noch nicht überall durchsetzen können. Doch gibt es schon vereinzelte Musterbeispiele, die zeigen, dass dieser Weg gangbar und erfolversprechend ist.

Artikel 12 BGNH räumt den gesamtschweizerischen Organisationen für Landschaftsschutz in gewissen Fällen eine Beschwerdelegitimation ein. Sie machten von dieser unter anderem Gebrauch, um vom Bundesrat den Entscheid zu erwirken, dass bei Bergbahnkonzessionen der vorstehend skizzierte Grundsatz betreffend vorgängige sachgemässe und rechtskräftige Zonenplanung von der eidgenössischen Konzessionsbehörde zu berücksichtigen sei. Der Entscheid in dieser überaus wichtigen Sache ist noch nicht gefällt. Der Bundesrat hat lediglich in einem Fall entschieden, dass Artikel 22^{quater} Absatz 3 BV (angenommen am 14. September 1969) bereits rechtswirksam sei, wonach der Bund in Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung zu erfüllen habe. Die nähere und für unsere Frage so wichtige Interpretation dieses Entscheides steht aber noch aus.

Nach Artikel 13 kann die Erhaltung schützenswerter Objekte vom Bund subventioniert werden. Dabei kann der Bund an seine Subventionen Bedingungen zur Verhinderung der Streubauweise in solchen Gebieten knüpfen (wie z. B. Erlass dauernder oder befristeter Bauverbote oder Durchführung einer vorgängigen sachgemässen und rechtskräftigen Planung).

Durch den Artikel 14 BGNH ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass der Bund die gesamtschweizerischen Organisationen für Landschaftsschutz bei ihrer Tätigkeit im öffentlichen Interesse finanziell unterstützen kann. Zu dieser Tätigkeit gehört, unter Ausschluss politischer Auseinandersetzungen jeder Art, unter anderen auch die Aufklärung von Behörden und Öffentlichkeit. Hauptthema der Aufklärungsaktionen der Verbände bildet in steigendem Masse die Beleuchtung der überaus nachteiligen Folgen der Streubauweise und der Mittel und Wege zu ihrer Verhinderung.

Damit sind die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Streubauweise durch den Bund wohl weitgehend erschöpft. Ihr heute noch weitgehendes Ungenügen ist nicht zuletzt einer der Hauptgründe für die in der Sommersession 1971 durch zwei parlamentarische Vorstösse geforderte, möglichst rasche Revision von Artikel 24^{sexies} BV (Motionen Bächtold im Ständerat und Binder im Nationalrat) mit folgenden Zielsetzungen:

1. Der Bund soll Massnahmen für den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Landschaften und Ortsbildern, von Naturreservaten und von geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern derart unterstützen, dass Kantone und Gemeinden daraus nicht untragbare Lasten entstehen, die – wie bisher sehr oft – zu einem Verzicht auf Schutz- und Pflegemassnahmen führen.

2. Der Bund soll dort, wo es das nationale Interesse erfordert, selber Schutz- und Pflegemassnahmen anordnen können.

Wir können hier nur unserem überzeugten Wunsche Ausdruck geben, dass diese Revision so rasch und so unbehindert als möglich erfolge und dass die in sie gesteckten Erwartungen in Erfüllung gehen.

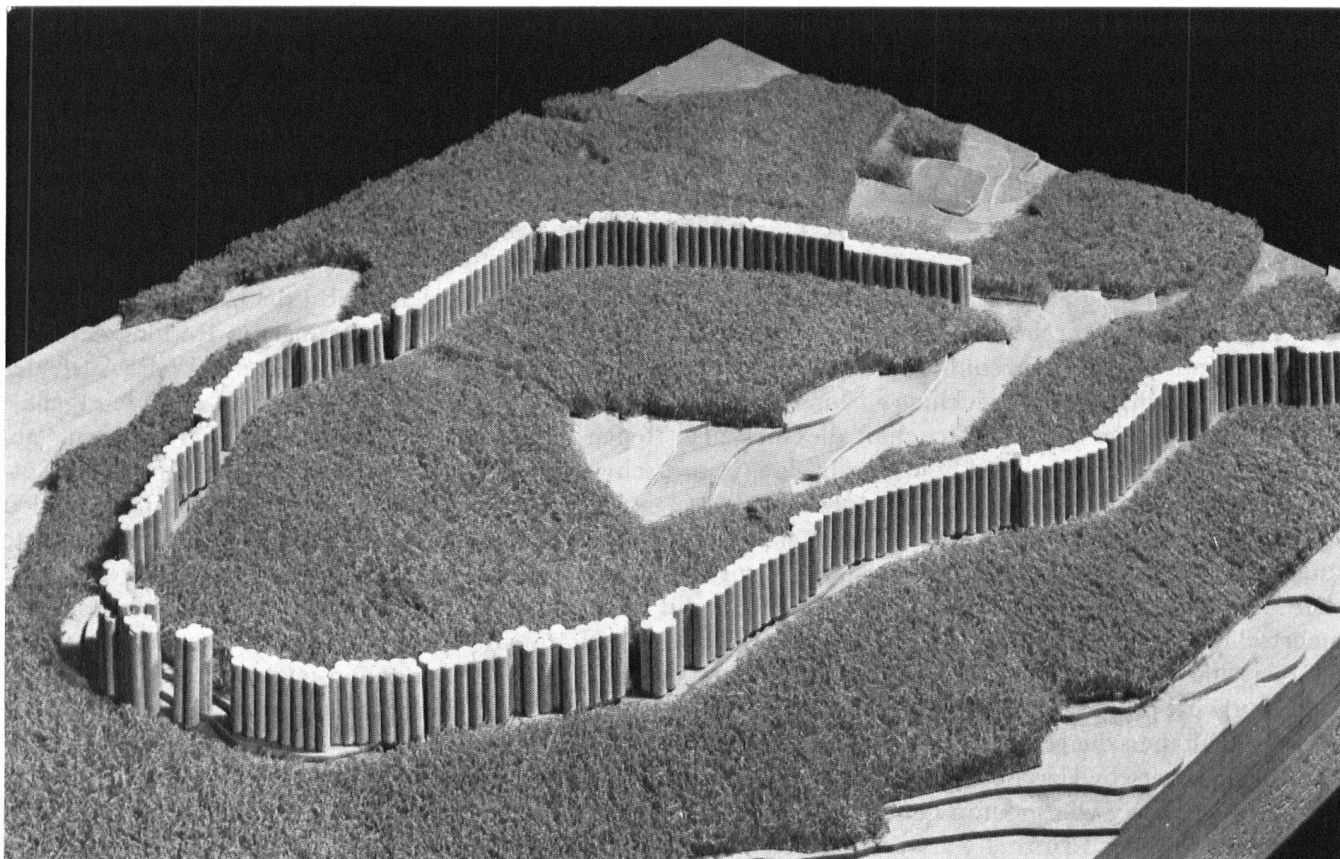
Theo Hunziker

Bedeutet der Fall «Zürcher Wald-Stadt» ein Zeichen zur Umkehr?

Nach dem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 7. Oktober 1971 hätte man eigentlich wieder zur Tagesordnung übergehen können. Das Ansinnen des Zürcher Stadtrates, 45 Hektaren Wald auf dem Adlisberg zu roden, um in einer Schneise von 4500 Meter Länge eine Bandstadt mit 80 bis 100 Meter hohen Wohntürmen für gegen 100 000 Personen zu errichten, wurde unmissverständlich zurückgewiesen. In seiner Begründung hat

der Regierungsrat alle wichtigen Kriterien in Erwägung gezogen, die in einer Reihe von schriftlichen Eingaben (unter ihnen auch des Zürcher und des Schweizer Heimatschutzes) gegen das massstablose Projekt vorgebracht worden waren. Anliegen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes, des Forstwesens, der Siedlungspolitik und der Stadt- und Regionalplanung wurden ebenso geprüft wie die soziologischen und psychologischen Auswirkungen, die sich in





Der Wald ist in unserm Land immer noch die einzige gesetzlich gesicherte Konstante in der sich gebieterrisch aufdrängenden Raumplanung. Allzusehr und allzuhäufig wird er bereits angetastet – die berühmt-berüchtigte Schneise von Thyon bei Sitten ist nur ein Beispiel. Oben: Die Wohntürme der Zürcher «Wald-Stadt» wären zu einem riesenhaften Betonzaun aufgereiht worden, der die Bäume um deren zwei- bis dreifache Höhe überragt hätte. Die vorgesehene Schneise wäre viel zu klein gewesen, hätten doch die Grünflächen für Freizeit, Sport und Erholung gefehlt. Der gesamte Wald wäre durch die gegen 100 000 Bewohner übernutzt und binnen kurzem vernichtet worden.

einer Bandstadt mit einer Wohndichte von rund 2000 Einwohnern pro Hektare ergeben müssten (als Vergleich: die heutige Stadt Zürich zählt 65 Einwohner pro Hektare). Die Gründlichkeit und Vielseitigkeit, die im Beschluss der Kantonsregierung zum Ausdruck kommt, ist erfreulich und verdient unsere Anerkennung.

Nachdem auch die Schutzfunktionen des Waldes, dessen Bedeutung als Erholungsraum und hervorragende Eignung zur räumlichen Gliederung in die Begründung einbezogen worden waren – der Wald ist in unserm Land leider noch immer die einzige gesetzlich gesicherte Konstante in der sich gebieterrisch aufdrängenden Raumplanung –, könnte man es als müssig erachten, auf den Fall «Wald-Stadt» zurückzukommen. Handelte es sich hier denn nicht bloss um

ein politisches Scharmützel, dessen heute bekannter glücklicher Ausgang von allem Anfang an feststand?

Selbst wenn dem so gewesen wäre, müsste man noch im jetzigen Zeitpunkt eine scharfe Rüge anbringen: Eine dem Allgemeinwohl verpflichtete politische Behörde handelt in höchstem Masse unverantwortlich, wenn sie, allen modernen Erkenntnissen des umfassenden Umweltschutzes zum Trotz, Vorschläge von der Art der «Wald-Stadt» der Öffentlichkeit als mögliche Lösung vorhandener Probleme überhaupt vorstellt. Es ist jedenfalls äusserst bedenklich, wenn die Exekutive der grössten Schweizer Stadt auch nur insgeheim erwägt, als erste auch noch den Wald zum Objekt der Bodenspekulation zu machen, unter der heute die ganze Schweiz leidet, und damit gleichzeitig idealen Naherholungsraum für Hunderttausende von Menschen zu vernichten. Allein die Tatsache, dass ein Projekt «Wald-Stadt» überhaupt einmal existierte, wird die ohnehin nicht leichten Bemühungen, aus gesamtschweizerischer Sicht geeignete Erholungsgebiete auszuscheiden, zusätzlich erschweren. Um so mehr als unter den heute geltenden rechtlichen, politischen und steuergesetzlichen Umständen ohnehin leider Opfer von wirtschaftlich schwächeren Regionen zugunsten der wirtschaftlichen Riesen (gerade wie Zürich) verlangt werden, ohne dass ein Ausgleich möglich wäre.

Das düstere Bild lässt sich auch dann nicht aufhellen, wenn man dem Stadtrat die ehrliche Absicht zubilligt, er wolle den ernststen Problemen der sich entvölkernden Grossstadt wirksam zu Leibe rücken. Wer dies mit Lösungen wie der «Wald-Stadt» zu tun beabsichtigt, gibt bestenfalls zu, dass die heutigen gesetzlichen und rechtlichen oder allenfalls die politischen Mittel unzureichend sind, um einer vernünftigen, der Bevölkerung als Ganzem dienenden Besiedlungsplanung zum Durchbruch zu verhelfen. Unzureichend sind sie auch gegenüber den leichthin als «Zwang natürlicher Entwicklung» hingestellten machtvollen Forderungen der Wirtschaft, die einerseits die Wohnbevölkerung aus der Stadt verdrängt (und mit ihr kulturelle, intellektuelle und steuerliche Substanz sowie jene Attraktivität, die sich, von einer gesund gemischten Bevölkerung getragen, in natürlicher Lebendigkeit manifestiert), aber andererseits vermehrter Infrastrukturinvestition ruft, vor allem für den verschärft angezogenen Verkehr, der neue Probleme aufwirft und so den Teufelskreis schliesst.

Indessen haben die grosse Zahl der Eingaben von zum Teil gesamtschweizerischen Organisationen und der ebenso intensiv wie spontan geführte Pressekrieg gezeigt, dass an der Ernsthaftigkeit, mit welcher der Stadtrat sein Projekt vertrat, nicht gezweifelt wurde. Man musste sich vielmehr fragen, ob es, nach dem Bundesgerichtsentscheid zugunsten der seinerzeit im ganzen Land diskutierten Rodung für eine Skipiste im Schutzwald von Thyon oberhalb Sitten, nicht sogar möglich werden könnte, dass die Rodung für eine Bandstadt auf dem Adlisberg, gestützt auf diesen Fall der Bundesgerichtspraxis, begründet und auch bewilligt würde. Hätte man die «soziale Begründung», mit der bewusst das Präjudiz für die Bodenspekulation mit dem Wald in Kauf genommen wurde, gelten lassen – die Probleme, die Zürichs Stadtväter mit einer Waldrodung lösen wollten, wären jedenfalls weit gewichtiger und in weit höherem Masse von öffentlichem Interesse erschienen als jene vagen touristischen Ambitionen, die man in Thyon an die durch die scheussliche Waldschneise führende Skipiste knüpfte. Und im Fall Thyon hatte das Bundesgericht, was nicht nur den Einsprechenden wenig einleuchten wollte, deutlich erklärt, der Bundesrat habe seinen Ermessensspielraum nicht überschritten und seiner Rodungsbewilligung hätten bloss einige formale Fehler angehaftet.

So betrachtet ist der ausführlich begründete Entscheid der Zürcher Kantonsregierung doppelt wichtig. Er kommt so etwas wie der Korrektur einer verhängnisvollen Tendenz gleich, die sich nach der Rodung in Thyon anzubahnen drohte. Er bedeutet ein

Zeichen zur Umkehr, das theoretisch bereits in den verschärften Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz des Bundes zum Ausdruck gelangt ist. Hoffentlich wird es, angesichts dieses praktischen Beispiels auf kantonaler Ebene, auch in andern, leider höchst rodungsfreudigen Regionen verstanden! Der Wald geht wieder vor.

Allerdings bleibt für die Stadt Zürich ein bitterer Nachgeschmack, denn selbst die bestbegründete und sehr willkommene Ablehnung des Rodungsgesuches schafft ihre Probleme nicht aus der Welt. Auch der Kanton kann beispielsweise die im Leitbild festgehaltenen regionalen Zentren nicht herdiktieren, geschweige denn die Stadt Zürich vom Druck der Entvölkerungssorgen befreien – wenigstens nicht mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln. Eine zweite Folgerung lässt sich deshalb aus dem Fall «Zürcher Wald-Stadt» auch für andere, ähnlich gelagerte Regionen ableiten: Es wird von Jahr zu Jahr schwieriger, zum Teil ist es schon jetzt unmöglich, die Probleme, die eine vernünftige Entwicklung unseres Landes, die sinnvolle Gestaltung unseres Lebensraumes stellen, im kleinen Verband einer einzelnen Gemeinde zu lösen. Ja oft reicht nicht einmal die Ebene des Kantons dazu als Plattform. In der Diskussion um das Raumplanungsgesetz wird sich zeigen müssen, ob dieser an sich allgemein bekannten Tatsache auch wirklich Rechnung getragen wird oder ob der Föderalismus auch dort weiterhin seine Blüten treiben kann, wo er nachweislich versagt oder überholt ist.

Ferdinand Notter

Fotografen: Actualités Suisses Lausanne: S. 125; Foto von Allmen, Bern: S. 108; Peter Arbenz, Muri BE: S. 105 unten; Foto Comet Zürich: S. 120; Ambros Eberle, Thalwil: S. 123; Werner A. Gallusser, Basel: S. 124; Georges Grosjean, Kirchlindach BE: S. 102 unten, 107, 118; Foto Hänssler, Zürich: S. 121; Foto Heri, Solothurn: S. 97; W. Roelli, Zürich: S. 113; Erich Schwabe, Muri BE: S. 103, 104, 105 oben, 106, 117; Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz: S. 114; Swissair-Photo AG, Zürich: S. 102 oben.